

Verordnung über die Benutzung der Strassen des Linthwerkes

Vom 20. November 2003 (Stand 27. Mai 2016)

Die Linthkommission,

gestützt auf Artikel 10 Buchstaben a und d der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. November 2000 über das Linthwerk (Linthkonkordat),¹⁾

verordnet:

Art. 1 *Fahrverbote*

¹ Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerks besteht ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon ist die Gäsistrasse, von Flechsen bis Parkplatz Gäsi (Gemeinde Glarus Nord). *

² Diese Fahrverbote sind entsprechend signalisiert.

Art. 2 *Ausnahmen für bewilligungsfreie Benützung*

¹ Von diesem Verbot sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a. Dienstfahrten der Vertreter des Linthwerks;
- b. Dienstfahrten von Polizei, Sanität und Schadendiensten;
- c. Fahrten im Rahmen von Notstandshandlungen;
- d. Fahrten von Ärzten und Tierärzten in Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- e. * Dienstfahrten der Pächter und deren Hilfspersonen als Zufahrt zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
- f. * Dienstfahrten der Wildhüter, Jagdaufseher, Fischereiaufseher und Förster.

Art. 3 *Ausnahmen für bewilligungspflichtige Benützung*

¹ Auf Gesuch hin kann der Linthingenieur eine Bewilligung für folgende Fahrten erteilen:

- a. Dienstfahrten von Lieferanten, Berufsleuten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- b. Fahrten von gehbehinderten Personen.

² Fahrbewilligungen sind nicht übertragbar und am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

¹⁾ GS VII B/55/2

VII B/55/5

Art. 4 *Gebühren*

¹ Der Linthingenieur kann für die Ausstellung von Fahrbewilligungen Verwaltungsgebühren im Rahmen der Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes²⁾ erheben.

Art. 5 *Besondere Vorschriften*

¹ Für die Benützung der Strassen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Linthingenieur kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen;
- b. Abschränkungen sind nach der Durchfahrt zu schliessen;
- c. Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nur zum Zwecke der Bewirtschaftung befahren werden. Parkieren und Kreuzen hat an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen zu erfolgen;
- d. Im Übrigen finden für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 *Reitverbot*

¹ Auf den Damm- und Flurstrassen des Linthwerkes besteht ein Reitverbot. Auf speziell bezeichneten Abschnitten kann die Linthkommission das Reiten gestatten.

² Diese Reitverbote sind entsprechend signalisiert.

³ Der Linthingenieur kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen das Reiten für bestimmte Zeiten verbieten oder einschränken. *

Art. 7 *Haftung*

¹ Das Linthwerk haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Strassen entstanden sind.

Art. 8 *Vollzug und Signalisation*

¹ Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung.

² Der Linthingenieur veranlasst die notwendigen Verkehrsbeschränkungen. Die Signalisation erfolgt in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen.

³ Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird verzeigt. *

Art. 9 * ...

²⁾ GS VII B/55/4

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

VII B/55/5

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.03.2016	27.05.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 2 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 2 Abs. 1, f.	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 10
17.03.2016	27.05.2016	Art. 9	aufgehoben	SBE 2016 10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1 Abs. 1	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 2 Abs. 1, e.	17.03.2016	27.05.2016	geändert	SBE 2016 10
Art. 2 Abs. 1, f.	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 6 Abs. 3	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 8 Abs. 3	17.03.2016	27.05.2016	eingefügt	SBE 2016 10
Art. 9	17.03.2016	27.05.2016	aufgehoben	SBE 2016 10